
S 12 RJ 5115/93.Ju

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 5115/93.Ju
Datum	18.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 57/01
Datum	26.03.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18. Februar 1998 wird zurückzuweisen und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 17.09.1998 abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, hilfsweise auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Kläger, der am 1936 geboren und Staatsangehöriger der Bundesrepublik Jugoslawien ist, hat in seinem Herkunftsland u.a. vom 10.6.1982 bis 16.11.1989 ohne Unterbrechungen Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt. In der Bundesrepublik Deutschland ist er vom 17.6.1970 bis 16.3.1982 (mit Unterbrechungen) als wie er angibt ungelernter Bauarbeiter im Hoch- und Tiefbau versicherungspflichtig beschäftigt gewesen.

Mit Bescheid vom 30.10.1992 und Widerspruchsbescheid vom 9.3.1993 lehnte die

Beklagte den am 15.12.1990 gestellten Antrag des KlÄxgers auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÄxhigkeit ab. Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÄxgen hatte die Beklagte dabei im wesentlichen dem Gutachten des Internisten, Sozialmediziner Dr. S. vom 21.10.1992 entnommen, das auf einer dreitÄxgigen stationÄxren Untersuchung des KlÄxgers in der Äxrtztlichen Gutachterstelle Regensburg beruhte. Dr. S. hatte beim KlÄxger folgende GesundheitsstÄxrunge festgestellt: 1. Arterieller Bluthochdruck ohne AusgleichsstÄxrunge des Kreislaufs. 2. Chronisch bronchitisches Syndrom ohne LungenfunktionsstÄxrung. 3. WirbelsÄxulenabhÄxngige Beschwerden bei Aufbraucherscheinungen. 4. Psychovegetatives Syndrom. 5. Verdacht auf chronische MagenschleimhautentzÄxndung; Zustand nach ZwÄxlfingerdarmgeschwÄxur. Der KlÄxger Äx so die AusfÄxhrungen zum beruflichen LeistungsvermÄxgen Äx kÄxnn leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten ohne hÄxufiges BÄxcken und geschÄxtzte vor der Einwirkung reizender Gase noch vollschichtig verrichten.

Mit der am 5.4.1993 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte der KlÄxger seinen Rentenanspruch weiter. Er begehre aufgrund seines Antrags vom 15.12.1990 Rente wegen ErwerbsunfÄxhigkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÄxhigkeit. Zum Nachweis seiner fehlenden beruflichen LeistungsfÄxhigkeit legte er einen Bescheid des RentenversicherungstrÄxgers im Kosovo vom 12.1.1990 vor, wonach er seit 4.12.1989 wegen InvaliditÄx der I. Kategorie Rente bezieht. Der Bescheid enthÄxlt die Angabe, daÄx der Versicherte am 17.4. (sc. 1989) Rente beantragt habe und daÄx durch das Gutachten der Invalidenkommission vom 4.10. 1989 InvaliditÄx der I. Kategorie seit 13.6.1989 festgestellt worden sei. AuÄxerdem legte der KlÄxger zahlreiche medizinische Unterlagen vor, die Äx bis auf die Äxlteste vom 12.10.1992 Äx alle aus dem Jahr 1993 datieren.

Zu der vom SG angeordneten persÄxnlichen Untersuchung ist der KlÄxger nicht erschienen.

Das SG wies die Klage sodann mit Urteil vom 18.2.1998 ab. Der KlÄxger habe keinen Anspruch auf Rente, da bei ihm nicht vor dem 1.1.1992 Berufs- oder ErwerbsunfÄxhigkeit eingetreten sei; dies ergebe sich aus dem Äxberzeugenden Gutachten Dr. S Äx! Bei einem spÄxteren Eintritt der Erwerbsminderung seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄx einen Rentenanspruch nicht mehr erfÄxllt.

Am 19.8.1998 ging die Berufung des KlÄxgers gegen dieses ihm am 19.7.1998 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur BegrÄxndung trug er vor, er bekomme in seiner Heimat seit 15.12.1990 Invalidenrente. Sein Gesundheitszustand habe sich erheblich verschlechtert.

Mit Bescheid vom 17.9.1998, der gemÄx Äx [Äx 96 SGG](#) Gegenstand des anhÄxngigen Berufungsverfahrens wurde, lehnte die Beklagte einen zwischenzeitlich vom KlÄxger am 22.9.1997 erneut gestellten Antrag auf Zahlung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÄxhigkeit aus versicherungsrechtlichen

GrÄ¼nden ab. Die Beklagte verwertete hierbei auch ein jugoslawisches Rentengutachten vom 5.2.1998.

Der Senat zog die Klageakten des SG Landshut und die Verwaltungsakten der Beklagten bei. Er versuchte erfolglos, unter Mitwirkung der Beklagten beim VersicherungstrÄ¼ger im Kosovo die Frage zu klÄ¼ren, ob der KlÄ¼ger mÄ¼glichlicherweise bereits 1989 einen auch fÄ¼r die deutsche gesetzliche Rentenversicherung geltenden Rentenantrag gestellt hat; die entsprechende Anfrage ist nicht beantwortet worden.

Wegen des BÄ¼rgerkriegs im Kosovo setzte der Senat mit Beschluss vom 12.4.1999 das Verfahren gemÄ¼ß den [Ä¼§ 202 SGG](#), [247 ZPO](#) aus.

Nachdem der KlÄ¼ger durch seinen ProzeÄ¼bevollmÄ¼chtigten mit Schreiben vom 23.1.2001 die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hatte, gelang es dem Senat nicht, diesen auf dem Ä¼blichen Postweg zu erreichen; es glÄ¼ckte jedoch, ihm E-mails (vom 13.2.2001, 12.3.2001 und 21.3.2001) zu Ä¼bermitteln. In ihnen hat der Senat die Probleme des vorliegenden Verfahrens eingehend dargestellt und um Ä¼bersendung der nÄ¼tigen Beweismittel â¼ Unterlagen Ä¼ber den Zeitpunkt des Rentenantrags; medizinische Unterlagen ab 1994 â¼ gebeten. Hierauf ging per Post ein Antwortschreiben vom 14.2.2001 und eine E-mail vom 21.3.2001 ein, worin der ProzeÄ¼bevollmÄ¼tigte (nur) ausfÄ¼hrte, er habe die E-mails vom 12.3.2001 erhalten und bitte im vorliegenden Verfahren das Gericht um das Urteil und die Beklagte um Entscheidung Ä¼ber die Regelaltersrente des KlÄ¼gers.

Mit einer weiteren E-mail (vom 22.3.2001) wies der Senat hierauf den ProzeÄ¼bevollmÄ¼chtigten darauf hin, daÄ¼ eine Entscheidung nach Aktenlage erfolgen werde, wenn die notwendigen Unterlagen nicht bis 15.5.2001 Ä¼bersandt wÄ¼rden. Seither hat sich die KlÄ¼gerseite nicht mehr gemeldet.

Aufgrund des Bescheides vom 15.5.2001 erhÄ¼lt der KlÄ¼ger seit 1.7.2001 Regelaltersrente.

Der in der mÄ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÄ¼ger beantragt sinngemÄ¼ß,

das Urteil des SG Landshut vom 18.2.1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30.10.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.3.1993 und den Bescheid vom 17.9.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm zum frÄ¼hestmÄ¼glichen Zeitpunkt Rente wegen ErwerbsunfÄ¼higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÄ¼higkeit, hilfsweise â¼ ab 1.1.2001 â¼ eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÄ¼gers zurÄ¼ckzuweisen,

sinngemÄ¼ß weiterhin,

die Klage gegen den Bescheid vom 17.9.1998 abzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Folgenden auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Urteil des SG Landshut vom 18.2.1998 und der Bescheid der Beklagten vom 17.9.1998 sind nicht zu beanstanden, da der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und ab 1.1.2001 auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.1992 an den Vorschriften der RVO zu messen, da geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.1992 besteht, vgl. [§ 300 Abs. 2 SGB VI](#). Für den Anspruch des Klägers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI maßgebend, soweit sinngemäß auch (hilfsweise) vorgetragen ist, dass der Anspruch jedenfalls seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12. 1991 gegeben ist, vgl. [§ 300 Abs. 1 SGB VI](#). Es gelten darüber hinaus auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden neuen Fassung (n.F.), soweit darüber hinaus sinngemäß (weiter hilfsweise) behauptet wird, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12. 2000 gegeben ist, vgl. [§ 300 Abs. 1 SGB VI](#).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß den [§§ 1246 Abs.1 RVO, 43 Abs. 1 SGB VI](#) a.F., da er ab dem Zeitpunkt des Rentenanspruchs vom 15.12.1990 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfähig ist. Nach den [§§ 1246 Abs. 2 RVO, 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. sind nämlich nur solche Versicherte berufsunfähig, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen von gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst hierbei alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (Satz 2). Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der Berufsunfähigkeit liegen beim Kläger nicht vor.

Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Gesundheitszustand und das berufliche Leistungsvermögen des Klägers wegen dessen mangelnder Mitarbeit nicht mit der notwendigen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststellbar ist, was

nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast dem Klager ungunstig ist. Insbesondere sind die vom Klager vorgelegten medizinischen Unterlagen aus den Jahren 1992 und 1993 nicht geeignet, das von der Beklagte vorgelegte Gutachten Dr. S. vom 21.10.1992, das nach personlicher Untersuchung in unmittelbarer zeitlicher Nachbarschaft angefertigt worden ist, zu entkraften. Auch das neue jugoslawische Rentengutachten vom 5.2.1998 ist ohne jeden Beweiswert, da es keine verwertbaren Befunde enthalt.

Es mu daher unter diesen Umstanden davon ausgegangen werden, da der Klager, wenn auch  wie sich aus dem Gutachten Dr. S. ergibt  nicht mehr als Bauarbeiter, so doch in einem ihm zumutbaren Verweisungsberuf  genauere Aussagen hierzu sind nicht mglich  bis zum Einsetzen der Regelaltersrente noch vollschichtig leistungsfhig gewesen und damit nicht berufsunfhig gewesen ist.

Der Klager, der bis zum Beginn der Regelaltersrente keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfhigkeit gehabt hat, hatte erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfhigkeit gem den [ 1247 RVO, 44 Abs. 1 SGB VI](#), weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der Erwerbsunfhigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschriften nicht erfllt hat.

Nach den [ 43, 240 SGB VI](#) n.F. hat der Klager ab 1.1.2001 auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung gehabt, da hiernach  wie bisher  ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter  wie der Klager  einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausben kann.

Da der Klager nach dem Recht seines Herkunftslandes Anspruch auf Invalidenrente hat, fhrt nicht zwingend dazu, da er auch in der Bundesrepublik Deutschland Rente wegen verminderter Erwerbsfhigkeit bzw. Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen knnte. Der Anspruch auf eine deutsche Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfhigkeit bzw. Erwerbsminderung ist nmlich unabhngig davon allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen Grundstzen festzustellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Die Berufung des Klagers gegen das Urteil des SG Landshut vom 18.2.1998 war somit zurckzuweisen und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 17.9.1998 war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [ 193 SGG](#).

Grnde, die Revision gem [ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024